

Rechtspositionen nicht berufen darf (*equity*). Hieraus resultieren auch die unscharfen Konturen der *consideration*, die notwendigerweise dazu führen, daß im deutschen Recht eine Vielzahl von Rechtsfragen gestreift wird, bei denen man einen Zusammenhang mit der *consideration* nicht vermutet hätte. Hierin liegt eine der Stärken dieses Werkes, da es dem Autor gelungen ist, eine Fülle von Beispielen für die Anwendung der *consideration* zusammenzutragen und vergleichbare Fälle aus Deutschland zu finden. Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß angesichts der zahlreichen Details die ursprüngliche Funktion der *consideration* als Indiz für die Seriosität eines Versprechens zu sehr in den Hintergrund gerät. Dies stützt zwar die Aussage des Autors, daß es sich nicht um ein einheitliches Prinzip handelt (S. 356); eine ausführlichere Erläuterung der Grundstrukturen der *consideration* wäre dennoch hilfreich gewesen.

Seine Ausgangsthese sieht Fromholzer dadurch bestätigt, daß die deutschen Gerichte zu ähnlichen Ergebnissen gelangen, sich dabei zunehmend von der Einzelfallgerechtigkeit leiten lassen und daher auch methodisch der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten annähern. Die wachsende Bedeutung von Fall- und Richterrecht könne somit dazu führen, daß sich die Rechtsordnungen zukünftig stärker untereinander beeinflussen, ein Ergebnis, welches von Fromholzer nachdrücklich befürwortet wird (S. 356). Es sei hier abschließend noch ein Einwand gegen dieses detailreiche und in vielfacher Hinsicht anregende Werk gestattet: Kann tatsächlich von einer Konvergenz gesprochen werden, wenn die Rechtsordnungen mehr oder weniger zufällig zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangen, ohne daß dies unter einer bewußten Beachtung der jeweils fremden Rechtsordnung und ihrer Wertungen und Gedankengänge geschieht?

*Maria Kasche*

*Iris Breutz*

### **Der Protest im Völkerrecht**

Hamburger Studien zum europäischen und internationalen Recht, Bd. 11  
Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1997, 202 S., DM 98,-

Die Autorin nimmt die verdienstvolle Aufgabe auf sich, den völkerrechtlichen Protest, ein in der neueren Völkerrechtsliteratur wenig behandeltes Phänomen, einer umfassenden Untersuchung zu unterziehen. Dabei unterteilt sie ihre Arbeit zunächst in drei Hauptkapitel, deren erstes die "Rechtliche Beurteilung des erhobenen Protestes" zum Thema hat, während das zweite, deutlich kürzere, sich mit den "Rechtliche[n] Probleme[n] des unterlassenen Protestes" beschäftigt. Das dritte Kapitel gibt (ausdrücklich ohne Anspruch auf Vollständigkeit) einen knappen Überblick über von der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 abgegebene Proteste. Ein abschließendes "4. Kapitel" enthält die Zusammenfassung und Schlußbetrachtung.

Im ersten Kapitel beginnt die Darstellung mit einer Begriffsbestimmung des Protestes, zusammen mit einer Abgrenzung zu anderen "Erscheinungsformen" (S. 22), sowie einer rechtlichen Einordnung. Ausführlich wird nachfolgend auf die "Voraussetzungen" (S. 38) des Protestes eingegangen, wobei die Autorin diesen Begriff weit versteht: Hier finden sich, ausgehend von der Erkenntnis, daß nur Völkerrechtssubjekte zu völkerrechtlich bedeutsamen Protesten in der Lage sind, längere Ausführungen dazu, was unter einem Völkerrechtssubjekt zu verstehen ist (einschließlich einer Diskussion der Einordnung des Gebildes "Europäische Union"), ebenso wie zu der Frage, welches Organ ein Völkerrechtssubjekt bei der Äußerung eines Protestes wirksam vertritt. Viel Aufmerksamkeit widmet die Autorin dem richtigen Adressaten des Protests, was zu einer Auseinandersetzung mit den Problemen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit führt. Die Betrachtung des "Protestgegenstandes" (S. 78) richtet sich hauptsächlich darauf, welche Rechtsverletzungen zu einem Protest berechtigen. Eher knapp geht die Autorin dann auf die Art der Protesterklärung sowie auf deren Form, die Anforderungen an die Frist und den Zugang ein. Nach den Voraussetzungen wendet sich die Arbeit den Rechtswirkungen des Protests zu. Zunächst wird die Frage diskutiert (und im Ergebnis abgelehnt), ob der "Erfolg" (S. 108) eine Wirksamkeitsvoraussetzung des Protestes ist, wobei unter Erfolg das tatsächliche Unterlassen der weiteren Rechtsverletzung verstanden wird. Dann beleuchtet die Autorin die Bedeutung des Protests für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Konzepts des "*persistant objector*" (S. 128). Als letztes unter dem Unterpunkt "Rechtswirkungen" (S. 106) wird auf die Bedeutung des Protestes für den Erwerb von Gebietstiteln durch Ersitzung eingegangen. Das erste Kapitel beschließt eine kurze Betrachtung zum Erlöschen des Protestes und der Figur des Gegenprotests.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich folgerichtig damit, welche Wirkungen dem Unterlassen eines aufgrund der Tatsachenlage angebrachten Protestes beizumessen sind. Die Autorin greift dabei zunächst auf Beispielfälle aus der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zurück, aus denen sie eine Unterscheidung zwischen "einfachem" und "qualifiziertem" Stillschweigen ableitet (S. 145), von welchen nur letzteres völkerrechtliche Bedeutung hat. In einem zweiten Punkt geht sie auf die Voraussetzungen des qualifizierten Stillschweigens, in einem dritten Punkt auf seine Rechtsfolgen und Bedeutung ein. Abschließend wird die Frage nach einer Protestpflicht der Völkerrechtssubjekte gestellt und grundsätzlich verneint.

Im dritten Kapitel möchte die Autorin die vorangegangenen rechtlichen Ausführungen empirischen Betrachtungen zum Protestverhalten der Bundesrepublik Deutschland gegenüberstellen. Sie bildet verschiedene Fallgruppen, wobei sich herauskristallisiert, daß besonders in Zeiten des Kalten Krieges der Protest oft als Propagandamittel mißbraucht wurde. Es fällt auf, daß gerade in dieser Fallgruppe fast ausschließlich Proteste der UdSSR gegenüber der Bundesrepublik behandelt werden, was unter der Kapitelüberschrift "Proteste der Bundesrepublik Deutschland ..." doch etwas befremdet.

Leider geht die offenkundige Kürze des Werkes (176 Seiten ohne Dokumentenanhang und Verzeichnisse) überwiegend auf Kosten der Tiefe der Betrachtung. Der ehrgeizige Ansatz,

mit der Darstellung des Protests einen Leitfaden durch die Dogmatik der Völkerrechtssubjekte und verwandter Völkerrechtsgebiete zu verbinden, bleibt weitgehend im Oberflächlichen stecken. Die Arbeit hat über weite Strecken rein berichtenden Charakter, wobei einzelne Standpunkte apodiktisch übernommen werden, ohne diese zu hinterfragen, herzu-leiten oder zu begründen. Dogmatische Streitfragen werden häufig lediglich angerissen, ohne zu vertiefen. Dies ist bei einer dogmatisch angelegten Arbeit als ein gravierendes Manko anzusehen. So wird schon am Anfang bei der Begriffsbestimmung recht unvermittelt eine Definition des Protests in den Raum gestellt (S. 21), ohne daß klar würde, woher diese Definition entwickelt wurde oder ob sie allgemein anerkannt ist. An anderer Stelle (S. 27 oben) wird der Anwendungsbereich der konkludenten Anerkennung umrissen, ohne daß ein Wort der Begründung fällt. Auch kommt der Dogmatik der Anerkennung als dem Gegenstück des Protests zu wenig Beachtung zu. Insbesondere die Feststellung, die Anerkennung habe (anders als der Protest) rechtserzeugende Wirkung (S. 25), ist angesichts der wohl noch immer herrschenden Auffassung, die Anerkennung eines Staates sei ein rein deklaratorischer, nicht konstitutiver Akt, in ihrer Absolutheit überraschend. Ebenso wird der Protest fast ohne Begründung dem Völkergewohnheitsrecht zugeordnet (S. 30), wie die ganze Behandlung des Völkergewohnheitsrechts bei den Rechtsfolgen des Protests (ab S. 122) recht knapp bleibt: So wird z. B. das durchaus umstrittene Konzept des bilateralen Völkergewohnheitsrechts ohne weitere Diskussion übernommen (S. 127). Sehr unvermittelt kommt auch die Behandlung des Gebietstitels der Ersitzung; die Autorin gestaltet hier die Arbeit für den mit der Materie unbefassten Leser zu voraussetzungsvoll. Es wäre hilfreich gewesen, hätte sie ihre Gedankengänge für ihr Publikum nachvollziehbarer (und etwas ausführlicher) dargelegt.

Insgesamt erscheint der Aufbau etwas unglücklich: So werden die den Leser wohl am meisten interessierenden Rechtsfolgen des Protests weit nach hinten gesetzt, was zu vielen Verweisen "nach unten" zwingt. Auch wäre es vielleicht angebracht gewesen, die Abgrenzung des Protests zu anderen Erscheinungsformen erst nach der Darstellung der Voraussetzungen und zusammen mit den Rechtsfolgen vorzunehmen.

Mehr Ausführlichkeit hätte auch das dritte Kapitel aufgewertet. Die Aufbereitung der Protestgeschichte der Bundesrepublik Deutschland könnte viel dazu beitragen, die völkerrechtliche Dogmatik und die praktischen Schwierigkeiten des Protests am Beispiel eines Landes zu erläutern. Dann aber wäre es angebracht, gerade die behandelten Proteste häufiger durch (zumindest ausschnittsweise) Wortlautzitate darzustellen (z. B. wäre auf S. 165 der Wortlaut des Gegenprotests der Bundesrepublik mindestens ebenso interessant gewesen wie der des Protests der UdSSR).

Formal ist anzumerken, daß die Verweise innerhalb des Textes (nach oben oder unten) sehr häufig ohne Fußnote mit präziser Angabe bleiben und die Fußnoten in ihrer Literaturerfassung insbesondere in den langen berichtenden Teilen zu wenig ausländische Autoren berücksichtigen. So zitiert die Autorin z. B. kein großes französisches Lehrbuch zum Völkerrecht, auch wenn ansonsten einzelne französische Aufsätze in die Bearbeitung eingeflos-

sen sind. Die nicht unerhebliche Anzahl von Druck- und Formatfehlern sei am Rande erwähnt.

In der Gesamtbetrachtung bleibt der Leser mit dem Eindruck zurück, daß hier – bei einer durchaus ambitionierten Ausgangsidee – leider ein wenig mit heißer Nadel genäht wurde.

*Christiane Simmler*

*Alberto Achermann*

**Die völkerrechtliche Verantwortung fluchtverursachender Staaten**

Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1997, 308 S., DM 78,--

Das Thema ist immer aktuell und schmerzhaft. Hauptbeispiele des Autors für Flüchtlingskatastrophen sind Irak, das ehemalige Jugoslawien, Somalia, Haiti, Rwanda – Brennpunkte in der Zeit seiner Forschungsarbeit für die Dissertation. Zum Zeitpunkt der Rezension sind nach Angaben Pristinas ca. 200.000 Albaner aus Kosova auf der Flucht, werden 2,1 Millionen Menschen im Sudan von humanitären Organisationen mit Notrationen am Leben gehalten. Das sollte Grund genug für uns sein, uns Gedanken über 'Verantwortung' zu machen.

Nach einer ausführlichen Einleitung zum Weltflüchtlingsproblem zeigt der Autor die Akteure des internationalen Flüchtlingsrechts sowie deren Rechtsbeziehungen und Pflichten auf, so wie sich Aufnahme- und Herkunftsstaaten, die Flüchtlinge und die internationale Gemeinschaft ohne "Einbezug einer allfälligen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit" für Fluchtverursachung darstellen.

Der Schweizer beschreibt die Entwicklung der Diskussion um Rolle und Verantwortlichkeit des jeweiligen Verursacherstaates in den letzten beiden Jahrzehnten und gibt anhand der "Ergebnisse" der Flüchtlingskonferenzen den aktuellen Diskussionsstand zur Entwicklung des Prinzips einer Verantwortlichkeit der Herkunftsstaaten von Flüchtlingen wieder.

Auf der Basis der neuesten ILC-Arbeiten zu dieser Thematik analysiert er die Grundlagen der Staatenverantwortlichkeit und stellt in eigenen Kapiteln verschiedene Ansätze für eine Verantwortlichkeit des Verursachers gegenüber den Flüchtlingen, den Aufnahmestaaten und der internationalen Gemeinschaft dar. Hauptfrage ist diejenige nach Funktionen und Bedeutung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für die Verursachung von Flüchtlingsströmen.

Akribisch geht der Autor Problemen wie den Menschenrechtsverletzungen nach, aufgrund derer eine Verantwortlichkeit entstehen kann, zeigt, wie Wiedergutmachung aussehen kann, inwiefern Fluchtverursachung eine Friedensbedrohung im Sinne der UN-Charta darstellt und welche Konsequenzen dies birgt und sucht immer wieder nach Ansatzpunkten für die Begründung eines neuen, besseren Flüchtlingsregimes.